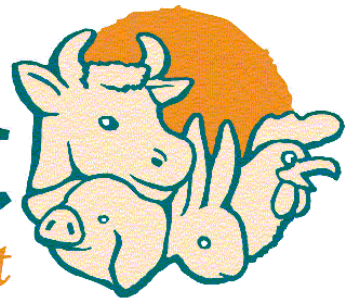


# Animal Spirit

Zentrum für Tiere in Not



A-3053 Laaben, Am Hendlberg 112  
Spendenkonto: PSK  
IBAN: AT82 6000 0000 7569 4953, BIC: OPSKATWW

Tel. (+43) 02774 / 29 330  
Fax: (+43) 02774 / 29 331  
Email: [office@animal-spirit.at](mailto:office@animal-spirit.at)

## SCHUTZVERTRAG für PFERDE

abgeschlossen zwischen

ANIMAL SPIRIT, Zentrum für Tiere in Not, Am Hendlberg 112, A-3053 Laaben

als Übergeber einerseits und

Name:

Adresse:

Geburtsdatum:

Telefon:

Email:

als Übernehmer/in andererseits wie folgt:

### I.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Übergabe des nachstehend beschriebenen Tieres vom Übergeber an den/die Übernehmer/in:

Name:

Geschlecht:

Rasse:

Kennzeichen:

Farbe:

Zuchtbuch-/Chipnummer:

geboren:

Schutzgebühr: €

Rückerstattung: €

Vorgeschichte:

Bisher bekannte Krankheiten/Verhaltensstörungen:

Bisherige Fütterung:

Mit übergeben werden (z.B.: Impfpaß, Abstammungsnachweis etc.):

## II.

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, das Tier artgerecht zu halten, zu ernähren und zu versorgen, insbesondere auch regelmäßige tierärztliche Kontrollen durchführen zu lassen und dem Tier die erforderliche tierärztliche Behandlung zu gewähren.

Der/die Übernehmer/in wurde über die gesetzlichen Anforderungen an die Tierhaltung, insbesondere nach Tierschutzgesetz und Tierhaltungsverordnungen (siehe Anlage 1), aufgeklärt und wurden ihm/ihr darüber hinausgehende Haltungsempfehlungen erteilt.

Diese enthalten insbesondere die folgenden angeführten Punkte:

- für ausreichend und artgerechte Fütterung guter Qualität zu sorgen, sowie ständige Bereitstellung von Wasser,
- einen sauberen, zugfreien Stall mit täglichem Koppelgang zur Verfügung zu stellen,
- das Pferd nicht alleine zu halten, also mindestens mit einem weiteren Pferd gemeinsam zu halten,
- eine tägliche Gesundheitskontrolle durchzuführen,
- im Fall einer Erkrankung oder Verletzung ist sofort ein Tierarzt hinzuzuziehen,
- das Pferd regelmäßig (spätestens alle 8 Wochen) einem Hufschmied zur Hufkorrektur vorzustellen,
- das Pferd gemäß seines Impfplans gegen Tetanus und Pferdehusten zu impfen sowie 2-4 mal jährlich mit geeigneten Mitteln zu entwurmen,
- jede Mißhandlung und Quälerei selbst zu unterlassen und seitens Dritter nicht zu dulden.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Übernehmer/in, sich laufend über maßgebliche gesetzliche Regelungen und den Stand der Wissenschaft, soweit dies für die Haltung des gegenständlichen Tieres maßgeblich ist, zu informieren, und das Tier entsprechend diesen Regelungen und Erkenntnissen zu halten.

## III.

Der Übergeber übergibt an den/die Übernehmer/in in dessen/deren Eigentum und übernimmt der /die Übernehmer/in vom Übergeber das zu Pkt. I. näher bezeichnete Tier.

## IV.

Der/die Übernehmer/in erklärt, das Tier eingehend besichtigt und untersucht zu haben; er/sie übernimmt es aus besonderer Vorliebe unter Verzicht auf jegliche Gewährleistung für Sachmängel.

Der/die Übernehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die Vorgeschichte des Tieres, welches zuvor vom Züchter betreut wurde, nicht immer gänzlich geklärt ist. Die Angaben zu Pkt I. dieser Vereinbarung, insbesondere die Beschreibung von Charakter und Gesundheitszustand, erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen nach gewissenhafter Beobachtung des Tieres durch den Übergeber; es kann jedoch das Vorliegen von Umständen, welche dem Übergeber dennoch verborgen blieben, nicht ausgeschlossen werden. Jegliche Gewährleistung und sonstige Haftung für diese Angaben wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

## V.

Eine Tötung des Tieres ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung seitens des Übergebers gestattet (ausgenommen hiervon ist nur ein dringender Notfall, wenn dem Tier – nachweislich – schwere Leiden und Schmerzen dadurch genommen werden). Tötung durch Schlachtung ist gänzlich untersagt, lediglich die schmerzlose Einschläferung durch einen Tierarzt.

Das Pferd darf nicht zur Zucht verwendet werden. Männliche Fohlen sind vor Eintritt der Zeugungsfähigkeit von einem Tierarzt fachgerecht zu kastrieren.

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Tier nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Übergebers an Dritte weiter zu geben. Für den Fall der Zustimmung des Übergebers gilt das hiermit vereinbarte Veräußerungsverbot auch für den Dritten; überhaupt ist der/die Übernehmer/in verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Dritten zu überbinden.

Sollte, aus welchem Grund auch immer, der Übernehmer das Tier nicht mehr halten können, so ist er verpflichtet, es wieder an den Übergeber zu übereignen und erhält er/sie hierfür vom Übergeber den seinerzeit entrichteten Preis rückerstattet.

Der/die Übernehmer/in erklärt weiters sein/ihr ausdrückliches Einverständnis, daß sich der Übergeber oder eine von ihm dazu autorisierte Person jederzeit über das Wohlergehen des Tieres informiert und dieses auch kontrolliert. Bei Verstößen des Übernehmers / der Übernehmerin gegen diese Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der vereinbarten Haltungsbedingungen, ist der Übergeber berechtigt, das Tier an sich zu nehmen und wird hierdurch das Eigentum am Tier an den Übergeber zurück übertragen.

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich weiters, allfällige Adreßänderungen dem Übergeber unverzüglich bekannt zu geben; diese Verpflichtung gilt auch für den Fall des Ablebens des Tieres.

Der gegenständliche Vertrag gilt vollinhaltlich auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger des Übergebers, wie auch des Übernehmers / der Übernehmerin.

Gerichtsstand ist St. Pölten

Laaben, am

Der Übergeber:

Der/die Übernehmer/in

## **ANLAGEN:**

Pferdepaß